

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Gemeinde Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Ihr Schreiben vom 20.02.2025
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Allgemeines Wohngebiet Weißenstein II“
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d. Waldnaab	
Absender	
Regierung der Oberpfalz – Arbeitsbereich Regionalplanung	
E-Mail	Telefon/Telefax
Alexander.Bock@reg-opf.bayern.de	(0941) 5680-1819/- 91819
Bearbeiter(in)	Aktenzeichen
Herr Bock	ROP-SG24-8314.11-112-7-4
<input type="checkbox"/> Keine #Bitte wählen Sie aus#	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

- Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Gemäß Punkt B I 2.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich vollumfänglich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Sulzbach-Rosenberger Hügelland“ (RP Oberpfalz Nord B I 2.2 (Z) i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gemäß B III 1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Regensburg, den 07.03.2025, gez. Bock

Ort, Datum, Unterschrift

24-001 (03.2020)